# haftbefehl 

EINEM GLÄUBIGER, DEM ES NICHTGELINGT SEINE FORDERUNGEN IM ZWANGSVOLLSTRECKUNGSVERFAHRENZU REALISIEREN, VERBLEIBT ALS LETZTE MÖGLICHKEIT VON SEINEM SCHULDNER DIE OFFENLEGUNG SEINER VERMÖGENS-UND EINKOMMENSVERHÄLTNISSE ZU VERLANGEN. WEIGERT SICH DIESER DIE VERMÖGENSAUSKUNFT (EHEMALS EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG) ZUU LEISTEN, VERBLEIBT•DEM GLÄUBIGER ALS LETZTES MITTEL DIE ERZWINGUNGS-ODER BEUGEHAFT. AUF ANTRAG DES GLÄUBIGERS ERGEHT.HAFTBEFEHLGEGEN DEN SCHULDNER.DIE ABGABE DER VERMÖGENSAUSKUNFT ODER EIN AUSGESTELLTER HAFTBEFEHL IST DER WIRTSCHAFTLICHETODESSTOSS FÜR JEDEN UNTERNEHMER UND FÜR JEDEN MENSCHEN, DER AKTIV AM WIRTSCHAFTSLEBEN TEILNIMMT. SOWOHL DIE
VERMÖGENSAUSKUNFT ALS AUCH HAFTBEFEHLE WERDENIN DER SCHUFA UND IN KREDITAUSKUNFTEIEN.STANDARDMÄSSIGERFASST. DAS SCHULDNERVERZEICHNIS KANNEINGESEHEN WERDEN. VERMÖGENSLOSE KAPITALGESELLSCHAFTEN WERDEN.VON AMTS WEGEN GELÖSCHT. DAHER WIRD JEDER SCHULDNER, DER NOCH EINEN REST BONITÄT RETTEN WILL, VERSUCHEN, SICH MIT DEM GLÄUBIGER ÜBER DIE RÜCKZAHLUNGSMODALITÄTENZU VERSTÄNDIGEN, UM DIE ABGABE DER VERMÖGENSAUSKUNFTZU UMGEHEN.DER HAFTBEFEHL WIRDVON DEM MIT DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG BEAUFTRAGTEN GERICHTSVOLLZIEHER UNTER UMSTÄNDEN UNTER AMTSHILFE DER POLIZEIBEHÖRDE VOLLSTRECKT. WEIGERT SICH DER SCHULDNER NACH SEINER VERHAFTUNG, DIE VERMÖGENSAUSKUNFT ABZUGEBEN, KANNERBIS ZU SECHS MONATEN IN DIESER ANGELEGENHEIT IN HAFTGEHALTEN WERDEN.

UNTERSUCHUNGSHAFTBEFEHL
DER IN DER PRAXIS WICHTIGSTE HAFTBEFEHL IST DER
ÚNTERSUCHUNGSHAFTBEFEHL, DESSEN VORAUSSETZUNGEN IN DEN §§ 112 FF. STPO GEREGELT'SIND. DANACH KANN AUCH SCHON VOR ABSCHLUSS DES HAUPTVERFAHRENS UNTER BESTIMMTEN VORAUSSETZUNGEN DIE VERHAFTUNG DES BESCHULDIGTEN ANGEORDNET- WERDEN. DER BESCHULDIGTE MUSS EINER STRAFTAT DRINGEND VERDÄCHTIG SEIN, AUSSERDEM MUSS EIN'HAFTGRUND VORLIEGEN. H'AFTGRÜNDE SIND FLUCHT, FLUCHTGEFAHR,
VERDUNKELUNGSGEFAHR ODER - SUBSIDIÄR, D. H. WENN KEINER DER ZUERST GENANNTEN HAFTGRÜNDE BESTEHT, WIEDERHOLUNGSGEFAHR (VGL.§ 112 A ABS. 2 STPQ). SCHLIESSLICH DARF EIN HAFTBEFEHLAUCH NICHT UNVERHÄLTNISMÄSSIG SEIN, DAS HEISST, ER MUSS IM VERHÄLTNIS ZU'DER ZU ERWARTENDEN RECHTSFOLGE STEHEN. BEI BESTIMMTEN, SCHWERWIEGENDEN STRAFTATEN (MORD, TOTSCHLAG) ERLAUBT DAS GESETZ (§ 112 ABS. 3 STPO) AUCH OHNE VORLIEGEN EINES DER VORGENANNTEN HAFTGRÜNDE DIE ANORDNUNG VON UNTERSUCHUNGSHAFT (SOGENANNTE ABSOLUTE HAFTGRÜNDE).DAS
BUNDESVERFASSUNGSGERICHT HAT JEDOCH ENTSCHIEDEN, DASS DIESE VORSCHRIFTSO AUSZULEGEN IST, DASS EINER DER VORGENANNTEN HAFTGRÜNDE -IN DER REGEL FLUCHTGEFAHR-ZU PRÜFEN IST, WOBEI EINE VERMUTUNG FÜR DEREN VORLIEGEN 'SPRICH'T' KANN DIE VERMUTUNG ENTKRÄFTET WERDEN, DARFAUCH BEI DIESEN DELIKTEN KEINE UNTERSUCHUNGSHAFT ANGEORDNET WERDEN. DIE UNTERSUCHUNGSHAFT DARFGRUNDSÄTZLICH NICHT LÄNGER ALS SECHS MONATE BIS ZUR HAUPTVERHANDLUNG ANDAUERN. LÄNGER DARF SIE NUR UNTER.GANZ BESTIMMTEN (ENGEN) VORAUSSETZUNGEN FORTDAUERN(§121STPO). HIERÜBER HAT AUF.JEDEN FALL, DAS JEWEILS, ZUSTÄNDIGE OBERLANDESGERICHTZU ENTSCHEIDEN.

DER SCHRIFTLICHE HAFTBEFEHL, DER IM ERMITTLUNGSVERFAHREN EINEN ANTRAG DER STAATSANWALTSCHAFT VORAUSSETZT, NACH ANKLAGEERHEBUNG VOM GERICHT AUCH OHNE ANTRAG ERLASSEN WERDEN KANN, HAT DEN NAMEN DES BESCHULDIGTEN, DIE STRAFTAT, DERER ER DRINGEND VERDÄCHTIGT WIRD, DEN HAFTGRUND UND BEI JUGENDLICHEN UND HERANWACHSENDEN STRAFTÄTERN AUSFÜHRUNGEN ZUR VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT DER UNTERSUCHUNGSHAFTZU ENTHALTEN. EIN BEREITS ERLASSENER HAFTBEFEHL I'ST DEM BESCHULDIGTEN BEI DER VERHAFTUNG BEKANNT ZU GEBEN. DANACH IST ER UNVERZÜGLICH DEM RICHTER VORZUFÜHREN, DER DARÜBER ENTSCHEIDET, OB DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN. ERLASS DES HAFTBEFEHLS WEITERHIN VORLIEGEN. WIRD DER BESCHULDIGTE ERGRIFFEN, NOCH BEVOR EIN HAFTBEFEHL ERLASSEN'IST, MUSS ER DEM.ZUSTÄNDIGEN RICHTER VORGEFÜH'RT WERDEN, DER DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ERLASS SODANN PRÜFT.KOMMT.ERZU.DEM ERGEBNIS, DASS DER VERDACHT DRINGEND IST UND MINDESTENS EINER DER OBEN AUFGEFÜHRTEN HAFTGRÜNDE VORLIEGT, ERLÄSST ER HAFTBEFEHL UND VERKÜNDET IHN ANSCHLIESSEND DEM BESCHULDIGTEN. DER HAFTBEFEHL KANN IM WEGE DER HAFTPRÜFUNG AUFGEHOBEN ODER AUSSER VOLLZUG GESETZT WERDEN (§ 117 ABS. 1 STPO). DABEI KÖNNEN DEM BESCHULDIGTEN BESTIMMTE AUFLAGENGEMACHT WERDEN, ZUM BEISPIEL SICH REGELMÄSSIG BEİDER POLIZEIZU 'MELDEN; EINE BESTIMMTE SICHER'HEITSLEISTUNG (KAUTION) ZU HINTERLEGEN ODER DEN KONTAKT ZU BESTIMMTEN PERSONEN WIE MITBESCHULDIGTEN ODER ZEUGENZU MEIVEN (§ 116 , § 116 STPO).

AUSSERVOLLZUGSETZUNG DES HAFTBEFEHLS DURCH LEISTUNG EINER SICHERHEITNACH § 116 ABS. 1 SATZ 2 NR. 4 STPO KANN EIN HAFTBEFEHL WEGEN FLUCHTGEFAHR VOM RICHTER UNTER ANDEREM AUSSER VOLLZUG GESETZT WERDEN BEI LEISTUNG EINER ANGEMESSENEN SICHERHEIT DURCH DEN BESCHULDIGTEN ODER EINEN DRITTEN. DER RICHTER SETZT HÖHE UND ART DER SICHERHEIT NACH FREIEM ERMESSEN FEST. E'R KANN AUCH ŻULASSEN, DASS DIE SICHERHEIT DURCH BÜRGSCHAFT EINER GEEIGNETEN PERSON GELEISTET WIRD: DABEI MEINT HIER DIE „BÜRGSCHAFT" NICHT DIE IN §§ 765 FF BGB GEREGELTE BÜRGSCHAFT, VIELMEHR MUSS EIN SCHULDVERSPRECHEN EINES DRITTEN IN FORM EINES AUFSCHIEBEND BEDINGTEN SELBSTSCHULDNERISCHEN ZAHLUNGSVERSPRECHENS VORLIEGEN, ETWA DURCH ANGEHÖRIGE ODER EINE BANK.

WIRD EINE SICHERHEIT DURCH EINEN DRITTEN ZUGELASSEN, KANN DIESE NACH MASSGABE DES RICHTERLICHEN BESCHLUSSES DURCH HINTERLEGUNG VON BARGELD ODER WERTPAPIEREN ODER DURCH EIN SCHULDVERSPRECHEN DES DRITTEN ERBRACHT WERDEN. WIRD DAGEGEN EINE SICHERHEITSLEISTUNG DAHINGEHEND ANGEORDNET, DASS EIN BESCHULDIGTER ALS SICHERHEIT EINE GELDSUMME ALS "EIGENHINTERLEGER" ERBRINGEN MUSS, IST EINE SICHERHEITSLEISTUNG DURCH DRITTE AUSGESCHLOSSEN. DER BESCHULDIGTE MUSS DIE SICHERHEIT SELBST ERBRINGEN. DAZU, WIE DAS GELD ZUVOR IN SEIN VERMÖGEN GELANGT IST; WIRD HIERDURCH KEINE AUSSAGE GETROFFEN. VOR ALLEM IST NICHT ETWA GEFORDERT; DASS DER. BESCHULDIGTE NACHERBRINGUNG DER SICHERHEIT SCHULDENFREI SEIN MÜSSTE. DESHALB BESTEHEN AUCH KEINE BEDENKEN DAGEGEN, DASS DER BESCHULDIGTE DEN KAUTIONSBETRAG AUS FRÜHER AUFGENOMMENEN UND NOCH NICHT ZURÜCKGEZAHLTEN DARLEHEN BESTREITET. NICHTS ANDERES KANN GELTEN, WENN EREIN DARLEHEN GERADE ZUR AUFBRINGUNG DER KAUTION AUFNIMMT. IST•IN DEM HAFTVERSCHONUNGSBESCHLUSS BESTIMMT, DASS DIE KAUTION VOM BESCHULDIGTEN PERSOONLICHZU LEISTENIST, MUSSER LEDIGLICH DAS GELD BEIM AMTSGERICHT SELBST HINTERLEGEN. MEHRIST VON IHM NICHT GEFORDERT (BGH 17.03.2016 T.IX ZR'303/14).

> JETZT IHR PERSÖNLICHES ANGEBOT EINHOLEN! TVE : 0541800.850 WEITERE INFORMATIONEN UNTER: WWW.A D U-IN KASSO. DE

